

Die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Landtag NRW
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1589

A01, A11

DBfK Nordwest e.V.

Geschäftsstelle
Lister Kirchweg 45
30163 Hannover

Regionalvertretung Nord
Am Hochkamp 14
23611 Bad Schwartau

Regionalvertretung West
Müller-Breslau-Straße 30a
45130 Essen

Zentral erreichbar:
Telefon (05 11) 69 68 44-0
Telefax (05 11) 69 68 44-299
E-Mail nordwest@dbfk.de

Essen, 14.04.2014

Stellungnahme des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e. V. zum Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW) – Vorlage 16/1795. Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 07. Mai 2014

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin Gödecke,

wir begrüßen, dass die Regelungen aus diversen Durchführungsverordnungen nun in einem Normtext zusammengeführt werden. Dies erleichtert für alle Adressaten die Orientierung und das Auffinden einschlägiger Rechtsetzungen. Bezüglich der sprachlichen Überarbeitung ist die konsequente Anwendung beider Geschlechtsformen positiv zu erwähnen.

Wir begrüßen grundsätzlich den Ansatz, insbesondere die qualitative Weiterentwicklung stationärer Angebote zu fördern sowie Anreize für die Schaffung quartiersorientierter, offener Wohn- und Versorgungsformen zu setzen. Allerdings sind aus unserer Sicht in dem vorliegenden Entwurf noch einige Ergänzungen und Präzisierungen erforderlich.

Grundsätzlich empfehlen wir redaktionell, den Titel des Gesetzes zu ändern. Er suggeriert, dass „alte Menschen“ hier grundsätzlich angesprochen sind. Das widerspricht allen gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedingungen und diskriminiert per se eine ganze Generation. Tatsächlich handelt es sich um ein Gesetz für Menschen mit Pflegebedarf, auch mit indiziert durch mgl. Behinderung. Eine entsprechende Neubezeichnung müsste generationsunabhängig erfolgen.

Zu den Anforderungen im Einzelnen:

Wir halten die Bemessung der Eigenkapitalverzinsung hinsichtlich des Risikos der Investition in eine stationäre Pflegeeinrichtung für nicht angemessen. Die Begründung der Norm sieht das Risiko ausschließlich in einer unsicheren Auslastung der Einrichtung. Tatsächlich bestehen weitere zu berücksichtigende Risiken, z. B.:

**Eigenkapital-
verzinsung -
§ 5 Abs. 4**

- in der Erhöhung von Personalkosten durch eine sich verändernde demografische Struktur der Belegschaft
- in der Gefahr der betriebswirtschaftlichen Fehlsteuerung durch Leitungspersonen
- in existenziellen Schäden durch höhere Gewalt, welche nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

Einen Aufschlag von mindestens 2 Prozent auf die „Tägliche Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten“ halten wir daher für angemessen.

Die Regelung des § 8 Abs. 8 sorgt nicht für einen angemessenen Vertrauensschutz der Einrichtungsträger. Zum einen ist zu bemängeln, dass die Bestandsschutzregelung auf 5 Jahre begrenzt ist. Miet- und Pachtverträge werden in der Regel auf mindestens 10 Jahre abgeschlossen. Um zu gewährleisten, dass Einrichtungen nicht durch eine Veränderung der gesetzlichen Grundlagen in die Insolvenz getrieben werden, muss eine Bestandsschutzregelung für die Dauer der vertraglichen Bindung im Einzelfall gelten. Das Argument, die Einrichtung habe die Möglichkeit, anstelle der Förderung die Investitionsaufwendungen den Pflegebedürftigen gemäß § 82 Abs. 4 SGB XI in Rechnung zu stellen, muss hier zurückgewiesen werden. Zum anderen darf der Gesetzgeber nicht davon ausgehen, dass ab dem Beginn der Verbändeanhörung am 05.02.2014 die geplanten Änderungen allen Akteuren bekannt sind. Es ist weder mit rechtsstaatlichen Grundsätzen noch mit der Sorge um die Gewährleistung einer Pflegeinfrastruktur vereinbar, vertraglichen Regelungen, die vor dem Inkrafttreten dieser DVO geschlossen werden, den Bestandsschutz zu verweigern. An dieser Stelle ist zu berücksichtigen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung diese ggf. auch aufgrund dessen gewählt haben, dass die Einrichtung die Investitionsaufwendungen nicht den Pflegebedürftigen in Rechnung stellt.

Die Förderung der Weiterentwicklung bestehender stationärer Strukturen ist neben der Förderung alternativer Wohn- und Versorgungsformen unabdingbar. Um stationären Einrichtungen zu ermöglichen, innerhalb

**Vertrauens-
schutz –
§ 8 Abs. 8**

**Platzzahl-
reduzierung
- § 11 Abs. 8**

des stationären Settings innovative Wohn- und Versorgungskonzepte zu entwickeln und umzusetzen, muss eine Reduzierung der Platzzahl auch ohne Kürzung der festgestellten Beträge möglich sein. Auch wenn die Umstrukturierung nicht unmittelbar der Umsetzung gesetzlicher Anforderungen dient, kann sie durchaus geeignet sein, die Wohn- und Versorgungsqualität der Bewohnerinnen und Bewohner zu verbessern und zu einer qualitätsorientierten Weiterentwicklung stationärer Konzepte beizutragen. Für entsprechende Vorhaben sollte eine Beibehaltung der festgesetzten Beträge bei Platzzahlreduzierung ermöglicht werden.

Eine Begrenzung der Förderung auf Personen, die im Sinne des SGB XI pflegebedürftig sind, ist nicht zeitgemäß. Dass der geltende Pflegebedürftigkeitsbegriff des SGB XI zu kurz greift, ist in der Fachöffentlichkeit hinlänglich bekannt. Es ist Teil der Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene, dass der Pflegebedürftigkeitsbegriff eben deshalb verändert werden soll. Die Leistungsverbesserungen des PNG für Personen, bei denen eine eingeschränkte Alltagskompetenz gemäß § 45a SGB XI vorliegt, sind eine provisorische Antwort auf die nicht ausreichende Berücksichtigung kognitiver Einschränkungen bei der Definition von Pflegebedürftigkeit im SGB XI. In der Konsequenz sollte auch auf Landesebene berücksichtigt werden, dass Einrichtungen der Tagespflege eine notwendige Unterstützung für Angehörige von Personen sind, die noch nicht über eine Pflegebedürftigkeit gemäß § 14 SGB XI, wohl aber über eine eingeschränkte Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI verfügen. Die Förderung sollte somit auf diesen Personenkreis ausgeweitet werden.

Die Berechnungsgrundlage muss eindeutiger geregelt werden. Insbesondere ist eine explizite Klarstellung darüber erforderlich, dass die Berechnungsgrundlage auch den Umsatz umfasst, welcher sich aus Leistungen gegenüber pflegebedürftigen Personen ergibt, deren Pflegebedarf unterhalb dem der Pflegestufe 1 gemäß § 14 SGB XI liegt.

**Tagespflege
- § 21 Abs. 2**

**Berechnungs-
grundlage
ambulant –
§ 24 Abs. 1**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Vertreterinnen und Vertreter der Berufsverbände im Ausschuss vertreten sein werden. Die Expertise dieser Berufsgruppe wird zu einer qualitativen Weiterentwicklung der Infrastruktur im Land beitragen. Auch die Umsetzung einer geschlechtsparitätischen Besetzung des Gremiums ist zu begrüßen. Da sowohl unter Pflegenden als auch pflegebedürftigen Personen das weibliche Geschlecht überwiegt, sollte diese Norm nicht als Maximalziel sondern als Mindeststandard betrachtet werden.

DBfK Nordwest e.V.

**Ausschuss
Alter und
Pflege –
§ 28 Abs. 2
und 3**



Michael J. Huneke
Dipl.-Päd. / Gesundheits- und Krankenpfleger
Geschäftsführer



Patricia Drube
Dipl.-Kauffrau / Altenpflegerin
Referentin für Altenpflege und
Unternehmerinnen und Unternehmer